



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 02/17

Freitag, 20. Januar 2017

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der amtlichen Eintragungslisten des **Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren am Gymnasium: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“** in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017

1. Die Landesregierung hat die amtliche Listenauslegung für das oben genannte Volksbegehren zugelassen. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 05.01.2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW im Ministerialblatt Nr. 1/2017 des Landes NRW bekannt gegeben worden. Die amtliche Listenauslegung erfolgt in der Zeit vom **02.02. 2017 bis 07.06.2017**.
2. Jede Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck eingetragen ist, kann sich in der Eintragungsstelle im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck zu folgenden Zeiten in die dort ausliegenden Listen gegen Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses eintragen:

montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von 13.30 - 15.30 Uhr,
donnerstags	von 13.30 - 18.00 Uhr
<u>und zusätzlich</u>	
Sonntag, den 19.02.2017	von 10.00 - 14.00 Uhr,
Sonntag, den 26.03.2017	von 10.00 - 14.00 Uhr,
Sonntag, den 30.04.2017	von 10.00 - 14.00 Uhr,
Sonntag, den 28.05.2017	von 10.00 - 14.00 Uhr.

Die Eintragungsstelle wird grundsätzlich im Alten Rathaus, 3. OG, Zimmer 313 eingerichtet.

Ausnahmen:

- In der Zeit vom 18.04. - 12.05.2017 wird die Eintragungsstelle in das Briefwahlbüro für die Landtagswahl 2017 verlegt. Das Briefwahlbüro befindet sich im Neuen Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 061.
 - An den vier Sonntagen befindet sich die Eintragungsstelle im Alten Rathaus, Gladbeck-Information, Erdgeschoss, Zimmer 19.
3. Die amtliche Listenauslegung kann nur stattfinden, wenn der Stadt Gladbeck die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 1. Februar 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Gladbeck, 20.01.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Verzeichnis der eintragungsberechtigten Personen (Wählerverzeichnis) und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das **Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren am Gymnasium: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das oben genannte Volksbegehren zugelassen.

Zur **amtlichen Listeneintragung** in der Zeit **vom 02.02.2017 bis 07.06.2017** wird nur zugelassen, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist¹; Stimmberechtigte können ihre Unterstützung des Volksbegehrens alternativ auch auf einem **Eintragungsschein** erklären.

Wählerverzeichnis

In der Zeit vom **24. - 27.01.2017** wird das Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck für das oben genannte Volksbegehren während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr

montags - donnerstags von 13.30 - 15.30 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Gladbeck, Altes Rathaus, Zimmer 319 (Organisationsabteilung), Willy-Brandt-Platz 2, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann in dieser Zeit am Bildschirm die zur eigenen Person eingetragenen Daten überprüfen. Die Überprüfung anderer Eintragungen ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist. Die Daten von Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Melderecht eingetragen ist, dürfen nicht eingesehen werden.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist - spätestens am **27.01.2017, 12.00 Uhr** - beim Wahlbüro der Stadt Gladbeck, Altes Rathaus, Zimmer 319, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

¹ Aufstellung erfolgt zum Stichtag 22.01.2017

Eine individuelle „Wahlbenachrichtigung“ wird den eintragungsberechtigten Personen nicht zugesandt.

Eintragungsschein

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

- a) jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
- b) eine nicht in das Verzeichnis eingetragene Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Der Eintragungsschein kann bis zum **31.05.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlbüro der Stadt Gladbeck beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Gladbeck, 20.01.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.